

LANDESV ERWALTUNGSAMT**104****Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Prüfungs-, Aufgabenerstellungs- und Berufsbildungsausschuss beim Thüringer Landesverwaltungsamt**

Aufgrund des § 40 Abs. 6 Satz 2 und des § 77 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, und § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 28. März 2006 (GVBl. 2006, 230) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales folgende Entschädigungsregelung:

1 Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungs- und Aufgabenerstellungsausschüsse, der Berufsbildungsausschüsse, sowie Fachlehrer der berufsbildenden Schulen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie hierfür nicht von anderer Stelle entschädigt werden, eine Entschädigung für Reisekosten, Auslagen, Zeitversäumnis, Aufgabenerstellung, Aufsichtsführung und Prüfertätigkeit.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Technische Berufe im Sinne dieser Entschädigungsregelung sind die Ausbildungsberufe Fachangestellter für Bäderbetriebe, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Wasserbauer sowie die diesen Ausbildungsberufen zugeordneten Fortbildungen.
- 2.2 Verwaltungsberufe im Sinne dieser Entschädigungsregelung sind die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellter, Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste, Kaufmann für Büromanagement sowie die diesen Ausbildungsberufen zugeordneten Fortbildungen.
- 2.3 Ein Aufgabensatz im Sinne dieser Entschädigungsregelung sind die für jeden Prüfungsbereich beschlossenen und verwendeten Prüfungsaufgaben, welche bei schriftlichen Prüfungen / Kenntnisprüfungen aus einem kompletten Aufgabensatz, den Lösungs- und Bewertungshinweisen sowie der Angabe der zulässigen Hilfsmittel und bei praktischen Prüfungen / Fertigkeitprüfungen aus den jeweiligen Prüfungsaufgaben bestehen.

3 Reisekosten und Auslagen

- 3.1 Die Höhe der Reisekosten und die Entschädigung für Auslagen basiert auf dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2005, 446) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Reisekosten und bare Auslagen, insbesondere Parkgebühren, werden auf Antrag unter Berücksichtigung der Ausschlussfrist des § 10 dieser Entschädigungsregelung erstattet. Sie sind nachzuweisen.
- 3.3 Bei einer Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststelle von mindestens 14 Stunden wird ein Tagegeld gezahlt.

- 3.4 Die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel werden bis zur Höhe der Kosten, die unter Ausnutzung möglicher Fahrpreisermäßigungen entstehen und durch Fahrscheine oder Fahrtkostenbescheinigungen belegt werden, erstattet.

- 3.5 Erhebliche Gründe an der Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges werden anerkannt.

- 3.6 Eine Erstattung der Fahrtkosten wird nicht gewährt, wenn die Möglichkeit zur unentgeltlichen Nutzung eines anderen Beförderungsmittels bestanden hat.

4 Entschädigung für Zeitversäumnis

- 4.1 Die Sitzungsentschädigung für Angehörige des öffentlichen Dienstes beträgt 10,00 €.
- 4.2 Die Sitzungsentschädigung für Angehörige freier Berufe beträgt je Stunde 12,50 €, aber maximal 100,00 €.

5 Zwischenprüfung

- 5.1 Für die Zwischenprüfung der Verwaltungsberufe und der Technischen Berufe im Teilbereich „Kenntnisprüfung“ wird für jeden Aufgabensatz eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € gezahlt.
- 5.2 Für die Zwischenprüfung der Technischen Berufe im Teilbereich „Fertigkeitprüfung“ wird für jeden Aufgabensatz eine Entschädigung in Höhe von 150,00 € gezahlt.
- 5.3 Die Aktualisierung vorhandener Aufgabensätze wird mit 15,00 € entschädigt.
- 5.4 Bei der Zwischenprüfung der Verwaltungsberufe und der Technischen Berufe im Teilbereich „Kenntnisprüfung“ erhalten die Prüfer für die Korrektur und Bewertung eine Entschädigung in Höhe von 4,00 € je Prüfungsarbeit.
- 5.5 Bei der Zwischenprüfung der Technischen Berufe im Teilbereich „Fertigkeitprüfung“ erhalten die Prüfer für die Bewertung eine Entschädigung in Höhe von 3,25 € je Prüfungsaufgabe / Prüfungstück / Arbeitsprobe.

6 Schriftliche Abschlussprüfung

- 6.1 Für jeden Aufgabensatz wird eine Entschädigung in Höhe von 12,50 € je Stunde Erstellungsaufwand gezahlt, jedoch maximal:

bei einer vorgesehenen Prüfungsdauer von

bis zu 60 Minuten	50,00 €,
bis zu 90 Minuten	62,50 €,
bis zu 120 Minuten	75,00 €,
mehr als 120 Minuten	100,00 €.

Die Aktualisierung vorhandener Aufgabensätze wird mit 50,00 € entschädigt.

- 6.2 Für die Korrektur und Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten erhalten die Prüfer für jede Prüfungsarbeit eine Entschädigung, deren Höhe von der vorgesehenen Prüfungsdauer abhängt. Die Höhe der Entschädigung beträgt je Prüfungsarbeit bei einer vorgesehenen Prüfungsdauer von:

bis zu 90 Minuten	5,00 €,
bis zu 120 Minuten	5,50 €,
mehr als 120 Minuten	6,00 €.

7 Praktische Prüfung

- 7.1 Für jeden Aufgabensatz der praktischen Prüfung in den Verwaltungsberufen wird eine Entschädigung in Höhe von 12,50 € je Stunde Erstellungsaufwand gezahlt, jedoch maximal:

bei einer vorgesehenen Prüfungsdauer von

bis zu 60 Minuten	50,00 €,
bis zu 90 Minuten	62,50 €,
bis zu 120 Minuten	75,00 €.

Die Aktualisierung vorhandener Aufgabensätze wird mit 20,00 € entschädigt.

- 7.2 Für jeden Aufgabensatz der Fertigkeitsprüfung in den Technischen Berufen wird eine Entschädigung in Höhe von 12,50 € je Stunde Erstellungsaufwand gezahlt, jedoch maximal 300,00 €.
- 7.3 Für die Abnahme der Prüfungsgespräche bzw. das Beurteilen der Prüfungsleistungen (insbesondere Kontrolle der gefertigten Arbeitsproben) erhalten die Prüfer eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € je Prüfling.

8 Ergänzungsprüfung

Für die Abnahme von Ergänzungsgesprächen erhalten die Prüfer eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € je Prüfling.

9 Organisatorische Arbeiten

- 9.1 Vorsitzende von Prüfungsausschüssen oder durch die zuständige Stelle Beauftragte erhalten für die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Prüfung eine Pauschalentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- 9.2 Die Aufsichtsführenden bei Prüfungen erhalten eine Entschädigung in Höhe von 6,00 € je Stunde.

10 Keine Entschädigung

Hauptamtliche Dozenten der Thüringer Verwaltungsschule erhalten keine Entschädigung nach dieser Entschädigungsregelung.

11 Ausschlussfrist

Der Antrag auf Entschädigung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Stelle mit dem vom Thüringer Landesverwaltungsamt in geeigneter Weise bereitgestellten Formular „Antrag auf Entschädigung“ zu stellen. § 3 Abs. 6 ThürRKG gilt entsprechend.

12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 13.1 Diese Entschädigungsregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 13.2 Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Prüfungs-, Aufgabenerstellungs- und Berufsbildungsausschuss beim Thüringer Landesverwaltungsamt vom 8. Juni 2015 (ThürStAnz Nr. 26/2015 S. 1094 – 1102) außer Kraft.

Weimar, 27. März 2023

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 27.03.2023
Az.: 120.06-6208/ER-2023
ThürStAnz Nr. 16/2023 S. 667 – 668

Thüringer Staatsanzeiger

ISSN-Nr. 0939-9135

33. Jahrgang

HERAUSGEBER:

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

REDAKTION:

Verantwortliche Redakteurin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 57-3313309

Mitarbeiterin: Elke Grabowski, Telefon: 0361 57-3313382

Telefax: 0361 57-3313392

E-Mail: staatsanzeiger@tmik.thueringen.de

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

VERLAG:

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-40

E-Mail: verlag@husemann.net

Internet: www.husemann.net

DRUCK:

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-0

Druckverfahren: Digital

Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

Erscheinungsweise: wöchentlich montags

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Redaktionsschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für die Bekanntmachung von Aufträgen: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich. Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2023

Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 70,00 € (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer), ohne Sonderdrucke

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr
Kündigung bis 4 Wochen vor Ablauf des Abonnement-Bestellzeitraums möglich.

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf kein Entschädigungsanspruch.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 3,00 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Der Umfang der Ausgabe Nr. 16 vom 17. April 2023 beträgt 44 Seiten (ohne Bekanntmachung von Aufträgen).